

.....
.....
Name und Anschrift des Anzeigenpflichtigen

Anzeigepflichtige Vorhaben gemäß § 20 Z. 2 BauG

An die

**Baubehörde erster Instanz
der Stadt-Markt-Gemeinde**

Betrifft: Anzeige gemäß § 20 Z. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG),
LGBL. Nr. 59/1995, über die Errichtung/Änderung/Erweiterung¹⁾ von:

1. **Abstellflächen für mehr als 5 bis höchstens 30 Krafträder oder mehr als 2 bis höchstens 5 Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten**
2. **Garagen für höchstens 30 Krafträder oder höchstens 12 Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg und Nebenanlagen, auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden,**
3. **Schutzdächern (Flugdächern) mit einer überdeckten Fläche von über 40m², auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;**
4. **Nebengebäuden**

Gemäß § 20 Z. 2 BauG zeige(n) ich/wir folgendes Vorhaben an:

.....
Dieses Vorhaben wird ausgeführt auf dem im Bauland gelegenen Bauplatz/der Grundstückfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en) Nr.,

EZ.:, KG.:,

in

In der Beilage übermittle(n) ich/wir die

- Unterlagen gemäß § 33 Abs. 2 Z. 2 BauG,
- die Bestätigung des/der Verfasser(s) der Unterlagen gemäß § 33 Abs. 3 BauG, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen

Die Baupläne sind von den Eigentümer(n), der an den Bauplatz angrenzenden Grundfläche(n) gemäß § 20 Z. 2 BauG unterfertigt, womit er/sie ausdrücklich sein/ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt hat/haben ²⁾.

....., am

.....
Unterschrift des Anzeigenpflichtigen

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Sollte es im Einzelfall keine angrenzenden Nachbarn geben, so ist der ganze Satz zu streichen.

MERKBLATT

zu den anzeigepflichtigen Vorhaben gemäß § 20 Z. 2 BauG

Der Anzeige sind gemäß § 33 Abs. 2 Z. 2 BauG folgende Unterlagen anzuschließen:

- ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach);
- die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach);
- der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
- die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
- erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z. 3¹⁾);
- Die Erklärung des gesetzlich berechtigten Verfassers der Unterlagen, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen.

¹⁾ Gemäß § 22 Abs. 2 Z. 3 BauG ist dem Ansuchen der Nachweis anzuschließen, dass die zu bebauende Grundstücksfläche – sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980, besteht. Der Nachweis kann entfallen für bestehende Bauten, für Bauten die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken, wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt, sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland.